

## **SATZUNG**

### **14. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Städtischen Musikschule Frankenthal (Pfalz) (Musikschulgebührensatzung -MusGebS-) vom 02. Mai 2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und §§ 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 16 der Satzung für die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) in der jeweils geltenden Fassungen folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) diejenigen, die die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen.
- b) bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 3 Entstehung des Gebührenanspruchs:**

Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Städtische Musikschule, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

#### **§ 4 Fälligkeit erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Beiträge werden jeweils am 1. eines Monats fällig und eingezogen. Der Einzug erfolgt durch Lastschriftverfahren/SEPA Mandat.
- (2) Der Unterricht kann erst nach vollständiger Zahlung der Gebühren in Anspruch genommen werden.

- (3) Der Gebührenbescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid geändert wird. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### § 5 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

- (1) Die Unterrichtsgebühr beträgt im Schuljahr für:

	Tarif I (Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende)	Tarif II (Erwachsene, sofern nicht Tarif I)
EMP (elementare Musikerziehung)	24,50 €/Monat	
Instrumentenkarussell	29,00 €/Monat	
Unterricht in Gruppen 3-6 Schüler	35,50 €/Monat	48,00 €/Monat
Zweierunterricht	49,50 €/Monat	62,50 €/Monat
Einzelunterricht 30 Min.	55,50 €/Monat	69,00 €/Monat
Einzelunterricht 45 Min.	83,50 €/Monat	103,50 €/Monat
Unterricht in einem Ensemblefach	8,50 €/Monat	12,50 €/Monat
Einzelunterricht im 45-Minuten-Kurssystem		33,00 €/Stunde
Leihgebühr	15,00 €/Monat	15,00 €/Monat
Erwachsenenbläserklasse 90 Min.		45,00 €/Monat

- (2) Die Aufnahmegebühr in die Musikschule beträgt einmalig 30,-- €
- (3) Die Kündigungsgebühr für einen Musikschaufnahmevertrag beträgt, gemäß § 1 Abs. 3 der MusschulS 50,-- €, wenn die Kündigung vor der ersten Unterrichtsstunde erfolgt.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere in einem Haushalt lebende Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:
  - bei zwei Familienmitgliedern jeder 10 %,
  - bei drei Familienmitgliedern jeder 20 %,
  - bei vier Familienmitgliedern jeder 30 %,
  - ab dem fünften Familienmitglied jeder 40 %.

Ein Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift ist ausschließlich ein Schüler, der unter § 5 Abs. 2 Tarif I fällt.

- (2) Inhaber der Frankenthaler Ermäßigungskarte erhalten 50 % Ermäßigung der Unterrichtsgebühren, sofern die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) für den Berechtigten die nächstgelegene Einrichtung dieser Art ist. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.
- (3) Bei Unterrichtsausfall infolge Krankheit der Lehrkraft über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Unterrichtseinheiten erfolgt eine anteilige Erstattung oder Verrechnung der Unterrichtsgebühren.

## **§ 7 Anwendbarkeit des KAG**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt das Kommunalabgabengesetz in der jeweiligen Fassung.

**§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Musikschulgebührensatzung vom 15.06.1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 30.06.2017 außer Kraft.

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)  
Frankenthal (Pfalz), den 02.05.2025

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.